

**Satzung**  
**der Gemeinde Guntersblum**  
**über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**  
**gem. § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz**  
**vom 18. Juni 1993 <sup>1</sup>**

Auf Grund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470) und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 9.11.1999 (GVBl. S. 407) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Guntersblum folgende über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen beschlossen:

**§ 1**

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 Landesbauordnung untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 bis 3 Landesbauordnung auch dadurch erfüllen, dass er an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2**

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den gesamten Ortsbereich.

### § 3<sup>2</sup>

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 Abs. 1 erhebt die Gemeinde Geldbeträge in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschl. der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf 3.400,-- Euro pro abzulösenden Stellplatz festgesetzt.

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Die Gemeinde Guntersblum behält sich vor, in der Haushalts-satzung die Geldbeträge gem. Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.

### § 4<sup>3</sup>

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guntersblum, den 18. Juni 1993

gez.: Spies

-Ortsbürgermeister-

---

<sup>1</sup> i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 19.04.2001

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 Satz 2 i.d.F. der 2. ÄndSatzung vom 19.04.2001

<sup>3</sup> Bekanntmachungsdatum Satzung 18.06.1993, Inkrafttreten 19.06.1993

Bekanntmachungsdatum 1. ÄndSatzung 12.11.1993, Inkrafttreten 13.11.1993

Bekanntmachungsdatum 2. ÄndSatzung 04.05.2001, Inkrafttreten 01.01.2002